

AUSWIRKUNGEN DER IMPLEMENTIERUNG VON IFRS 18 IM VNG-KONZERN

54. IFRS Round Table, 9. Dezember 2025

Prof. Dr. Esther Pittroff

GLIEDERUNG

1. Einführung IFRS 18
2. Neue Struktur der GuV
3. Sondersachverhalte
4. Überleitung GuV
5. Aggregation/Disaggregation
6. Zusammenfassung

1. EINFÜHRUNG IFRS 18

IAS 1

Definiert Struktur und Darstellung des Abschlusses

Kritik

Mangelnde Transparenz und Vergleichbarkeit der financial performance

IFRS 18

(ab GJ 2027)

Ziel: Vergleichbarkeit, Transparenz und Nützlichkeit der Informationen erhöhen, durch:

- a) **neue Struktur der GuV**
- b) erweiterte Offenlegungspflichten (MPMs)
- c) Änderungen in der Kapitalflussrechnung
- d) Bilanz: Separater Ausweis Goodwill

1. EINFÜHRUNG IFRS 18



- ▶ Ggf. umfassende Änderungen an IT-Systemen und Prozessen für externe Berichterstattung erforderlich
- ▶ Ggf. Auswirkungen auf:
 - ▶ Interne Berichterstattung
 - ▶ Vergütungsvereinbarungen (Vorstand/Mitarbeiter)
 - ▶ Finanzierungsvereinbarungen mit Covenants/Ratings
 - ▶ Andere Vereinbarungen, die an KPIs anknüpfen
- ▶ Tbd bis Q1 2026: Zuordnung der Konten in neue GuV Struktur, ggf. Neuanlage von Konten

2. NEUE STRUKTUR DER GUV

Gliederung in 3 Kategorien

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	An- hang	1.1. bis 31.12.2024 Mio. €
Abgerechnete Umsatzerlöse	5.1	16.099,2
Anpassung aufgrund IFRIC Agenda Decision zum IFRS 9	4.18	-2.513,1
Umsatzerlöse gemäß IFRS	5.1	13.586,1
Bestandsveränderungen		5,6
Andere aktivierte Eigenleistungen		9,6
Sonstige betriebliche Erträge	5.2	471,6
Abgerechneter Materialaufwand	5.3	-14.980,2
Anpassung aufgrund IFRIC Agenda Decision zum IFRS 9	4.18	2.264,8
Materialaufwand gemäß IFRS		-12.715,4
Personalaufwand	5.4	-162,8
Abschreibungen	5.5	-118,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.6	-756,0
Beteiligungsergebnis	5.7	30,0
Finanzergebnis	5.8	-36,5
Ertragsteuern	5.10	-81,3
Konzernergebnis		232,4

1. Operative Tätigkeit (Operating)

2. Investitionstätigkeit (Investing)

3. Finanzierungstätigkeit (Financing)

Statement of profit or loss

Revenue	Operating
Cost of sales	
Gross profit	
Other operating income	
Selling expense	
Research and development expenses	
General and administrative expenses	
Goodwill impairment loss	
Other operating expenses	
Operating profit	
Share of profit or loss of associates and joint ventures	Investing
Other investment income	
Profit before financing and income taxes	Financing
Interest expenses on borrowings and lease liabilities	
Interest expenses on pension liabilities and provisions	
Profit before income taxes	
Income tax expense	
PROFIT	

2. NEUE STRUKTUR DER GUV

Neue verpflichtende Zwischensummen

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	An- hang	1.1. bis 31.12.2024 Mio. €
Abgerechnete Umsatzerlöse	5.1	16.099,2
Anpassung aufgrund IFRIC Agenda Decision zum IFRS 9	4.18	-2.513,1
Umsatzerlöse gemäß IFRS	5.1	13.586,1
Bestandsveränderungen		5,6
Andere aktivierte Eigenleistungen		9,6
Sonstige betriebliche Erträge	5.2	471,6
Abgerechneter Materialaufwand	5.3	-14.980,2
Anpassung aufgrund IFRIC Agenda Decision zum IFRS 9	4.18	2.264,8
Materialaufwand gemäß IFRS		-12.715,4
Personalaufwand	5.4	-162,8
Abschreibungen	5.5	-118,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.6	-756,0
Beteiligungsergebnis	5.7	30,0
Finanzergebnis	5.8	-36,5
Ertragsteuern	5.10	-81,3
Konzernergebnis		232,4

1. Operative Tätigkeit (Operating)
2. Investitionstätigkeit (Investing)
3. Finanzierungstätigkeit (Financing)

Neue Zwischensumme:

„operating profit or loss“

(= „operatives Ergebnis“ bzw.
„Betriebsergebnis“)

Neue Zwischensumme: **„profit or loss
before financing and income taxes“**

(= „Ergebnis vor Finanzierung und
Ertragssteuern“ - EBFT)

2. NEUE STRUKTUR DER GUV

Gliederung in 3 Kategorien

Operative Tätigkeit IFRS 18.52

- Residualgröße
- Auch wenn volatil und nicht wiederkehrend/außergewöhnlich

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT BESTIMMEN!

(z.B. Investieren in Vermögenswerte oder
Finanzierung an Kunden bereitstellen -> operative
Tätigkeit)

Investitionstätigkeit IFRS 18.53 ff.

Aufwendungen/Erträge aus:

- At equity bewertete Unternehmen
- Zahlungsmittel/-äquivalenten
- Andere Vermögenswerte, die eine Rendite erwirtschaften und weitgehend unabhängig von anderen Unternehmensressourcen sind

Besondere Vorschriften für Derivate
Und Hedging-Instrumente!

Finanzierungstätigkeit IFRS 18.59 ff.

Aufwendungen/Erträge aus:

- Finanzverbindlichkeiten
- Verzinsliche Verbindlichkeiten (IFRS 16) oder Rückstellungen (IAS 37, IAS 19)

3. SONDERSACHVERHALTE

Derivate / FX-Effekte

Derivate zur **Sicherung** eingesetzt (in Hedge-Accounting oder frei)

- In **gleiche GuV Kategorie wie gesichertes Risiko** (IFRS 18.B70/72) auch nicht designierter Teil (IFRS 18.B71)
- Ausnahme: Bei Verrechnung von Gewinnen und Verlusten (grossing up) -> alles operativ (IFRS 18.B71)

Derivate **nicht** zur **Sicherung** eingesetzt

- **Operatives Ergebnis** (IFRS 18.B73b)
- **Finanzierungstätigkeit**, wenn nur zur Finanzierung eingesetzt und keine Hauptgeschäftstätigkeit (IFRS 18.B73a)

Fremdwährungseffekte

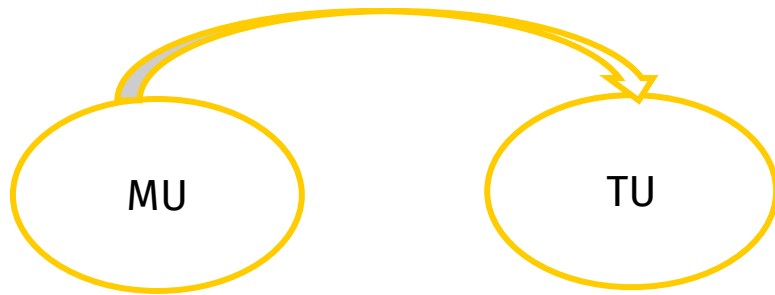
- **Gleiche GuV Kategorie wie zugrundeliegendes Geschäft** (IFRS 18.B65)
- Wenn mit unangemessenen Kosten verbunden: operativ (IFRS 18.B68)

- ▶ Commodity Derivate: immer operativ
- ▶ FX-Derivate: theoretisch in allen 3 Kategorien: operativ, Investition, Finanzierung
- ▶ Zinsderivate: theoretisch in allen 3 Kategorien: operativ (eher selten), Investition, Finanzierung
- ▶ Sonstige Derivate: per default in operativ, aber Einzelfallprüfung notwendig

3. SONDERSACHVERHALTE

Klassifizierung von Intercompany Darlehen

Ausleihung in abweichender funktionaler Währung



- ▶ Was passiert mit den FX-Differenzen, die im KA verbleiben?
- ▶ Operating/investing/financing?
- ▶ Analoge Anwendung auf das FX-Derivat

**Vorläufige Entscheidung
des IFRS IC:**



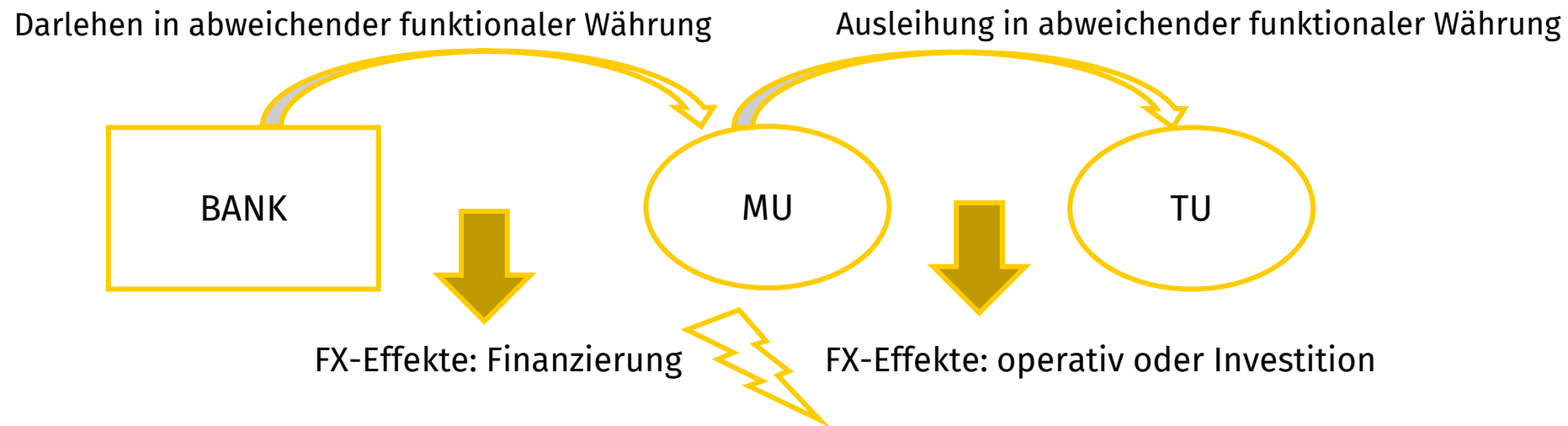
Eliminierung der
zugrundeliegenden Posten,
daher Kategorie Operating



Kategorie im Einzelabschluss
einheitlich mit der des
konsolidierten Abschlusses
(IFRS 18.B65)

3. SONDERSACHVERHALTE

Klassifizierung von Intercompany Darlehen

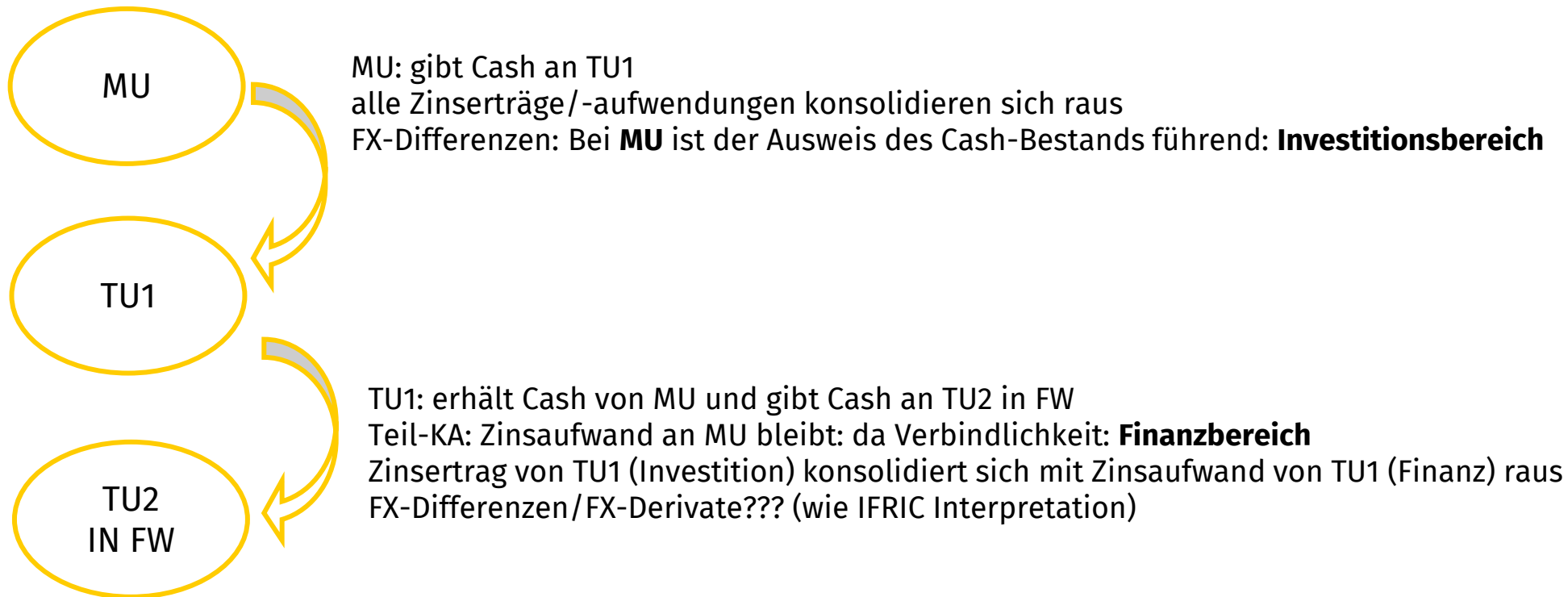


Lösung:

- ▶ Designation einer Fair-Value-Hedge Sicherungsbeziehung ermöglicht Ausweis in einer Kategorie
- ▶ Grundgeschäft IC-Darlehen, Sicherungsgeschäft Bankdarlehen
- ▶ Alle Effekte operativ bzw. Investition (abh. von IFRIC Entscheidung)
- ▶ Anwendung im VNG-Konzern tbd

3. SONDERSACHVERHALTE

Exkurs: Cash Pooling



3. SONDERSACHVERHALTE

Sonstige Steuern und steuerliche Nebenleistungen

Problem sonstige Steuern:

- ▶ Unter „Ertragsteuern“ dürfen nur Sachverhalte des IAS 12 ausgewiesen werden
- ▶ Die sonstigen Steuern sind kein Sachverhalt des IAS 12 (z.B. Umsatzsteuer, Grundsteuer). Ebenso steuerliche Nebenleistungen wie Zinsen, Verspätungszuschlag und Säumniszuschlag.

Ergebnis laut DRSC Juni 2025: [Ergebnisbericht 49 GFA 41 FAFB 40 FANB.pdf](#)

- ▶ steuerlichen Nebenleistungen wie Zinsen nach § 238 AO, Verspätungszuschläge und Säumniszuschlag sind nach Einschätzung des DRSC kein Sachverhalt des IAS 12 → zwingend in der GuV im **operativen** Ergebnis
- ▶ Nur Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung einer (langfristigen) Schuld aus einer ertragsteuerlichen Nebenleistung sind der Kategorie „**Finanzierung**“ zuzuordnen, da es sich um einen Zinsaufwand aus der Abzinsung einer Verbindlichkeit gem. IAS 37 handelt
- ▶ Zinserträge auf Steuerrückerstattungen sind vom Betriebsergebnis abhängig und daher **operatives** Ergebnis

4. ÜBERLEITUNG GUV 2024

INVESTITIONSBEREICH

	2024 Mio. €
Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen	22,1
Erträge aus Beteiligungen	2,8
Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen	0,6
Sonstiges Beteiligungsergebnis	0,0
Ergebnis aus dem Abgang von Beteiligungen	0,0
Zuschreibungen auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	4,5
Abschreibungen auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	0,0
Gesamt	30,0

FINANZIERUNGSBEREICH

	2024 Mio. €	2023 Mio. €
Zinserträge	0,4	6,2
übrige Finanzerträge	7,7	46,0
Summe Zinsen und sonstige Erträge	8,1	52,2
Zinsaufwendungen aus Finanzierungskrediten	-25,9	-26,9
Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	-11,8	-7,8
Zinsaufwendungen aus Finanzierungsleasing	-2,9	-2,9
Zinsaufwendungen aus Steuernachzahlungen	-1,4	0,0
sonstiger Zinsaufwand	0,0	-0,1
Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-42,0	-37,7
Ertrag/ Aufwand aus Währungsumrechnung	0,9	4,9
Ertrag/ Aufwand Fremdwährungs-Derivate und sonstig	0,9	3,6
Saldo aus der Bewertung und Absicherung von Fremdwährungsgeschäften	1,8	8,5
Bewertung Wertpapiere	0,2	1,1
Risikovorsorge IFRS 9	0,0	0,1
Zuschreibungen & Wertberichtigungen	0,0	13,1
Finanzergebnis (+Ertrag / -Aufwand)	-36,5	25,5

Ggf. Finanz (zB Zinsertrag RSt)
Ggf. operativ (Zinsertrag St'nachzahlung)

Ggf. operativ

Je nach Sachverhalt
Oper./Invest./Finanz

Je nach Sachverhalt
Oper./Invest. (IFRS 18.B77)

Operativer Bereich
Investitionsbereich
Finanzbereich
Detailliert zuzuordnen

4. ÜBERLEITUNG GUV 2024



Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	1.1. bis 31.12.2024
	in Mio. €
Abgerechnete Umsatzerlöse	16.099,2
Anpassung aufgrund IFRIC Agenda Decision zum IFRS 9	-2.513,1
Umsatzerlöse gemäß IFRS	13.586,1
Bestandsveränderungen	5,6
Andere aktivierte Eigenleistungen	9,6
Sonstige betriebliche Erträge	471,6
Abgerechneter Materialaufwand	-14.980,2
Anpassung aufgrund IFRIC Agenda Decision zum IFRS 9	2.264,8
Materialaufwand gemäß IFRS	-12.715,4
Personalaufwand	-162,8
Abschreibungen	-118,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-756,0
Beteiligungsergebnis	30,0
Finanzergebnis	-36,5
Ertragsteuern	-81,3
Konzernergebnis	232,4

	1.1. bis 31.12.2024 Mio. €
Abgerechnete Umsatzerlöse	16.099,2
Anpassung aufgrund IFRIC Agenda Decision zum IFRS 9	-2.513,1
Umsatzerlöse gemäß IFRS	13.586,1
Bestandsveränderungen	5,6
Andere aktivierte Eigenleistungen	9,6
Sonstige betriebliche Erträge	471,6
Abgerechneter Materialaufwand	-14.980,2
Anpassung aufgrund IFRIC Agenda Decision zum IFRS 9	2.264,8
Materialaufwand gemäß IFRS	-12.715,4
Personalaufwand	-162,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-756,0
Risikovorsorge IFRS 9	0,0
Abschreibungen	-118,5
operativer Bereich	320,2
Beteiligungsergebnis	30,0
Zinserträge	0,4
übrige Finanzerträge	7,7
Ertrag/ Aufwand aus Währungsumrechnung	0,9
Ertrag/ Aufwand Fremdwährungs-Derivate und sonstigen Absi	-3,6
Bewertung Wertpapiere	0,2
Zuschreibungen & Wertberichtigungen	0,0
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragssteuern (EBFT)	355,8
Zinsaufwendungen aus Finanzierungskrediten	-26,0
Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	-11,8
Zinsaufwendungen aus Finanzierungsleasing	-2,9
Zinsaufwendungen aus Steuernachzahlungen	-1,4
sonstiger Zinsaufwand	0,0
Ergebnis vor Ertragssteuern (EBT)	313,7
Ertragsteuern	-81,3
Konzernergebnis (= Konzernbilanzgewinn)	232,4

Operativer Bereich

Investitionsbereich

Finanzbereich

5. AGGREGATION/DISAGGREGATION

- ▶ Verbesserte Regelungen zur **Zusammenfassung von Informationen**
 - ▶ Aggregation basierend auf mindestens einem **gemeinsamen Merkmal** (z. B. Art, Funktion, Bewertungsbasis, ...)
 - ▶ Disaggregation bei unterschiedlichen Merkmalen, stets unter der Prämisse, dass die daraus resultierende Information **wesentlich** ist
 - ▶ Bilanz: **Goodwill separat** in Bilanz (IFRS 18.103d) bei Wesentlichkeit
- ▶ Leitlinien, ob Informationen in den **primären Abschlussbestandteilen** (GuV/GER, Bilanz, EKR, CFR) oder im **Anhang** anzugeben sind (z.B. IFRS 9 Angaben IFRS 18.75b)
- ▶ Angaben zu (Auffang-)Posten, die als „andere/sonstige“ bezeichnet sind (IFRS 18.B25 f.):
 - ▶ Separierung **wesentlicher Posten**
 - ▶ Wenn Auffangposten insgesamt unwesentlich, keine weitere Erläuterung, sonst Erläuterung, dass keine Sachverhalte enthalten sind, deren Information wesentlich wäre, bspw. durch Angabe von Art und Betrag des größten Postens

6. ZUSAMMENFASSUNG ÄNDERUNGEN IFRS 18

Zuordnung zu 3 GuV Bereichen:

- Hauptsächlich Zuordnung von Finanz- in Investitionsbereich
- Aktuelle Unklarheiten bei FX-Effekten von IC-Darlehen / Cash-Pool

Prozessanpassungen:

- Umstellung vor allem bei FX-Effekten
- Anlage neuer Konten / Neuordnung von bestehenden Konten
- Anpassungen der Bewertungs- und Kontierungsprozesse

Aufspaltung von Informationen:

- Prüfung der sonstigen/anderen/übrigen Posten

AUSGEWÄHLTE UPDATES HGB

GLIEDERUNG

1. Emissionsberechtigungen/-Zertifikate und THG-Quoten
2. Rechnungslegung bei Personengesellschaften
3. Erhaltungsaufwand vs. HK bei Gebäuden

1. HGB: EMISSIONSBERECHTIGUNGEN/-ZERTIFIKATE UND THG-QUOTEN

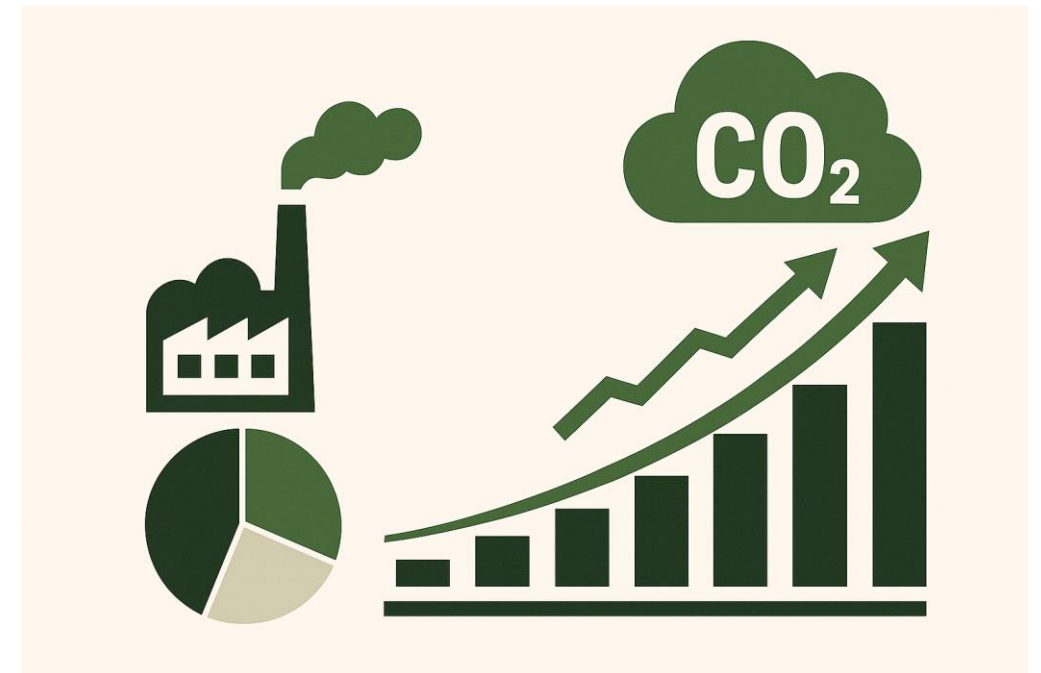
Neuerung des IDW RS FAB 15

Emissionsberechtigungen (TEHG)

- ▶ **Hintergrund:** Europäischer Handel: Verpflichtung zur Abgabe unentgeltlich/ entgeltlich erworbener Emissionsberechtigungen aufgrund verursachter Treibhausgasemissionen
- ▶ **Bilanzierung** (Tz. 11-36)
 - ▶ Ansatz und Bewertung der Emissionsberechtigungen und der Abgabeverpflichtung:
 - ▶ Klarstellung zum Ausweis in Bilanz (Tz. 15: UV, bei Nutzung: RHB; bei Handel: Waren) und GuV (UE und Aufwand für RHB bzw. Waren; Tz. 24)

Emissionszertifikate (BEHG)

- ▶ **Hintergrund:** Nationaler Handel: Verpflichtung zur Abgabe entgeltlich erworbener Emissionszertifikate aufgrund verursachter Treibhausgasemissionen
- ▶ **Bilanzierung** (neu, bislang nicht geregelt) (Tz. 37-40): Grds. wie entgeltlich erworbene Emissionsberechtigungen (s.o.)



1. HGB: EMISSIONSBERECHTIGUNGEN/-ZERTIFIKATE UND THG-QUOTEN

Neuerung des IDW RS FAB 15

Treibhausgasminderungsquote (BImSchG)

- ▶ Quotenverpflichteter: unterliegt Verpflichtung zu Treibhausgasminderung; Pönale bei Verfehlung
- ▶ Quotenberechtigter: haben CO₂-Einsparungen, die sie verkaufen können und die sich Quotenverpflichtete anrechnen lassen können
- ▶ NEU: Bilanzierung (Tz. 41-67)

	Quotenberechtigter	Quotenverpflichteter
THG-Quote	Unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstand (UV: Waren)	Entgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstand (i. d. R. RHB)
Verpflichtung	n.a.	Verbindlichkeit (wenn Höhe sicher), sonst Rückstellung (Bewertung abhängig von Art der Erfüllung)

- ▶ Wenn Quotenberechtigter gleichzeitig auch Quotenverpflichteter ist: Ausweis eines „Sonderpostens für unentgeltlich erworbene THG-Quoten“ i.H.d für die Verpflichtung eingesetzten Quote

2. HGB: RECHNUNGSLEGUNG BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN



IDW RS FAB 7

- ▶ **MoPeG:** Ausweis von Gewinnanteilen (gesetzliches Regelstatut: Vollausschüttungsprinzip)
 - ▶ Komplementär: Verbindlichkeit (neu: bereits bei Aufstellung des JA; altes Recht: EK)
 - ▶ Kommanditist (wie bisher): Verbindlichkeit (Ausnahme: EK, falls Kapitalanteil < vereinbarte Einlage) (Tz. 47)
- ▶ **Abfindung ausscheidender Gesellschafter durch Gesellschaft:** Weiterhin **Wahlrecht** der Abbildung der **Differenz** zwischen dem Abfindungsbetrag und dem Buchwert des Kapitalanteils des Ausscheidenden (Tz. 58a-59c)

	Kapitalvorgang (Empfehlung)	Erwerbsvorgang
Positiv	Verrechnung mit verbleibendem EK	Ansatz vergüteter stiller Reserven
Negativ (neu)	Einstellung in Rücklagen	Abbildung abhängig von den Ursachen der negativen Differenz (z.B. stille Lasten -> passiver UB)

- ▶ Anwendung ab GJ 2025

3. HGB: ERHALTUNGS-AUFWAND VS. HK BEI GEBÄUDEN

Neuerung des IDW RS IFA 1

- ▶ Aktivierung von Aufwand als Herstellungskosten falls **Herstellung, Erweiterung** oder über den ursprünglichen Zustand hinausgehende **wesentliche Verbesserung**
- ▶ Anwendung ab GJ 2026

Erweiterung	Wesentliche Verbesserung	
Selbstständig verwertbare Anlagen Beispiel: Dach-Photovoltaik-Anlage (Tz. 6a) Einheitlicher Nutzungs-/Funktions-zusammenhang mit Gebäude (i. d. R. falls Einbaupflicht oder wenn (fast) ausschließlich Eigenverbrauch des Stroms) -> Ja: ggf. Gebäudeerweiterung -> Nein: Aktivierung als eigenständiger VermG	Kriterium „Gebäudestandard“ Maßnahmen zur Anhebung des Gebäudestandards in mindestens drei der zentralen Ausstattungsbereiche • Wärme-/Energieerzeugung, -versorgung und -speicherung • Elektroinstallation/Informationstechnik (inkl. Gebäudeautomation) • Sanitärausstattung • Fenster • Wärmedämmung (Tz. 13)	Kriterium „Energieverbrauch / -bedarf“ Maßnahmen zur Senkung des Endenergieverbrauchs oder -bedarfs des Gebäudes um mindestens 30% gegenüber dem ursprünglichen Zustand (Tz. 14a) -> Bei Wohngebäuden gegeben, falls Verbesserung der Energieeffizienzklasse des Gebäudes um mindestens zwei Stufen
Konkretisiert	Aktualisiert	Neu

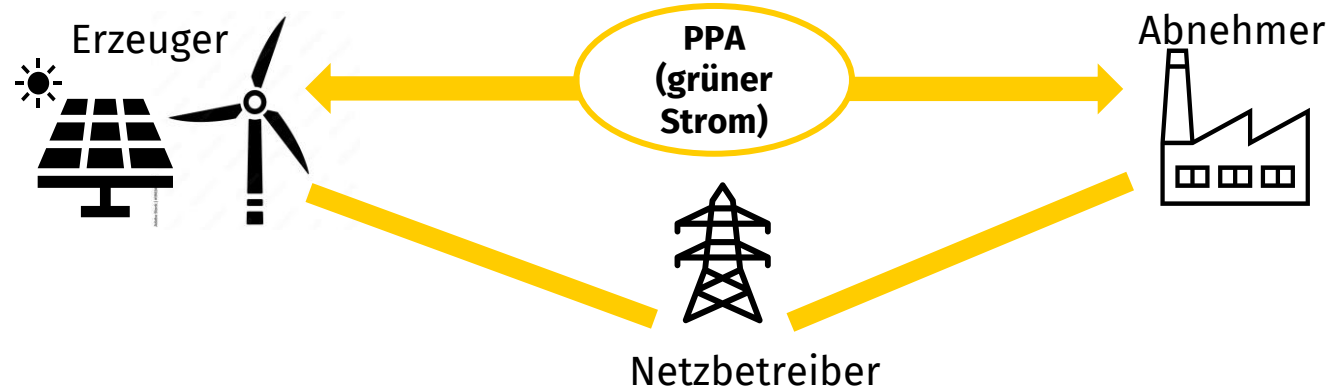
AUSGEWÄHLTE UPDATES IFRS

GLIEDERUNG

1. IFRS: Bilanzierung von Power Purchase Agreements
2. Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7
3. IFRS: Business Combinations und Impairmenttest

1. IFRS: BILANZIERUNG VON POWER PURCHASE AGREEMENTS

Änderungen an IFRS 9



- ▶ Anzuwenden ab 01.01.2026
- ▶ Die Änderungen sollen **nur für Verträge über Strom aus erneuerbaren Energiequellen** gelten,
 - ▶ Deren Erzeugung **naturabhängig (Wind/Solar)** ist und
 - ▶ Vertragsstruktur („pay as produced“)

PPA = langfristige Verträge zwischen einem Erzeuger von erneuerbaren Energien und einem Abnehmer, die es dem Abnehmer ermöglichen, grünen Strom zu einem vorab festgelegten Preis zu beziehen

Physische PPA: physische Versorgung des Abnehmers mit Strom

Virtuelle PPA: finanzieller Ausgleich der Differenz (Marktpreis-Vertragspreis)

1. IFRS: BILANZIERUNG VON POWER PURCHASE AGREEMENTS



Änderungen an IFRS 9

Own use exemption

Verkäufe von ungenutztem Strom sind konsistent mit der Eigenbedarfsausnahme (IFRS 9.2.4 ff.), wenn

- „**pay-as-produced**“,
- die **Gestaltung und Funktionsweise des Marktes** verhindert, dass der Käufer den Zeitpunkt oder den Preis der Verkäufe bestimmen kann, und
- **erwartet wird, mindestens die verkaufte Menge** innerhalb eines angemessenen Zeitraums **zurückzukaufen**

Sicherungsgeschäfte

Sofern ein Vertrag über erneuerbare Energien im **Cashflow-Hedge** als Sicherungsinstrument designiert wird, kann das **Grundgeschäft** aus **variablem Nominalvolumen** erwarteter Stromtransaktionen bestehen, wenn

- Das gesicherte Grundgeschäft als die **variable Strommenge** bestimmt wird, auf die sich auch das Sicherungsinstrument bezieht
- Das **variable Volumen** dieser designierten Stromtransaktion $\leq$ Volumen der zukünftigen **hochwahrscheinlichen Stromtransaktion** ist (IFRS 9.6.10)

2. ÄNDERUNGEN IFRS 9 UND IFRS 7

► Anzuwenden ab 01.01.2026

Klarstellungen zum Ausbuchungszeitpunkt

- Prinzipiell Erfüllungstag (IFRS 9.B3.1.2A)
- Ausnahme (IFRS 9.B3.3.8): eher möglich bei elektr. Zahlungssystemen, wenn:
 1. Anweisung initiiert und nicht mehr zu stornieren und
 2. Kein Zugriff auf die Zahlungsmittel und
 3. Abwicklungsrisiko ist gering

Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (SPPI)

- Vertragsbedingungen, die Zeitpunkt oder Höhe der Zahlungsströme verändern können (z.B. ESG-Instrumente)
- Zahlungsströme müssen vergleichbar mit elementarer Kreditvereinbarung sein, damit SPPI erfüllt ist (siehe nächste Folie)

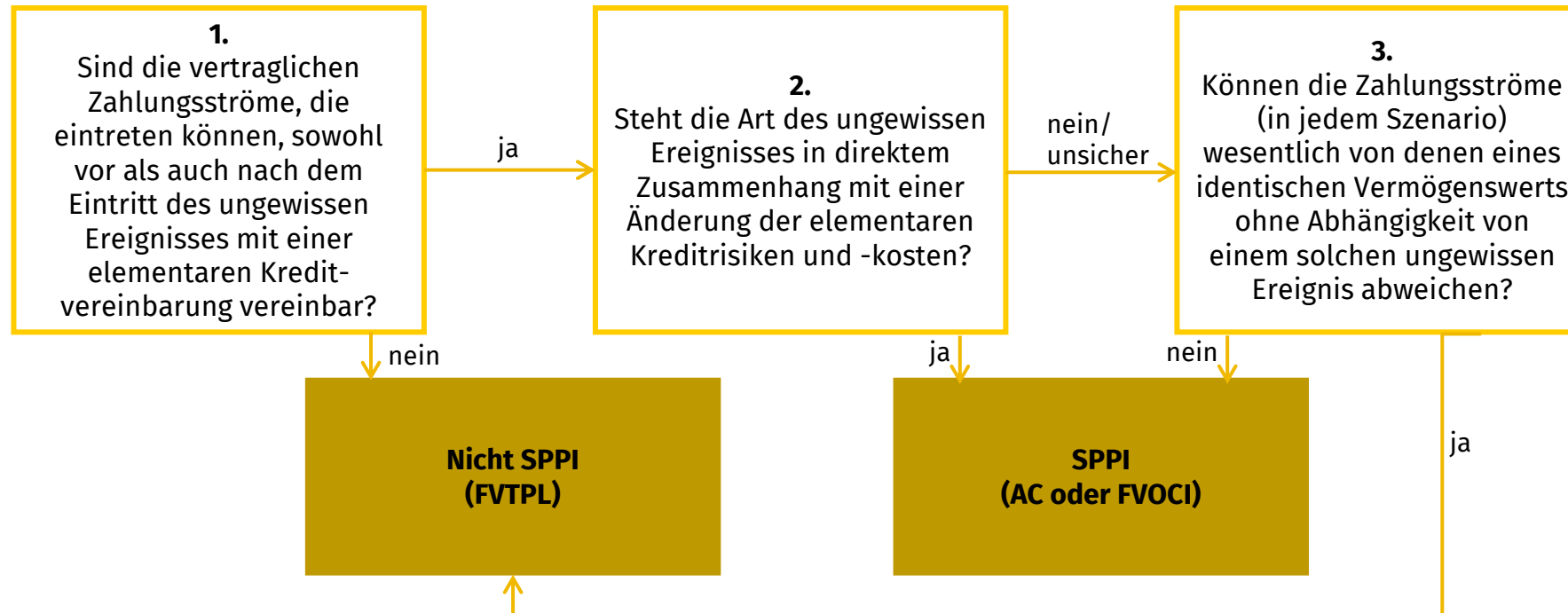
Erweiterung der Angabepflichten IFRS 7

- Zusätzliche Angaben bei:
- Finanzinstrumenten mit bedingten Zahlungsströmen, die nicht mit elementaren Kreditvereinbarungen verbunden sind
 - FVOCI-EK-Instrumente (OCI-Änderungen für ausgebuchte und im Bestand befindliche EK-Instrumente)

2. ÄNDERUNGEN IFRS 9 UND IFRS 7

Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (SPPI)

- ▶ SPPI-Beurteilung bei finanziellen Vermögenswerten mit Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme verändern können (z.B. ESG-Instrumente/Green Bonds); siehe IFRS 9.B41.8A i.V.m. IFRS 9.B4.1.7 ff.)
- ▶ Vergleichbarkeit mit elementarer Kreditvereinbarung
- ▶ SPPI: Tilgung: reguläre, Sondertilgungen, o.ä.; Zins: Entgelt für: Zeitwert des Geldes, Ausfallrisiko, grundlegende Kreditrisiken (Liquiditätsrisiken), sonstige Kosten (z.B. Verwaltungskosten/ Gewinnmarge)

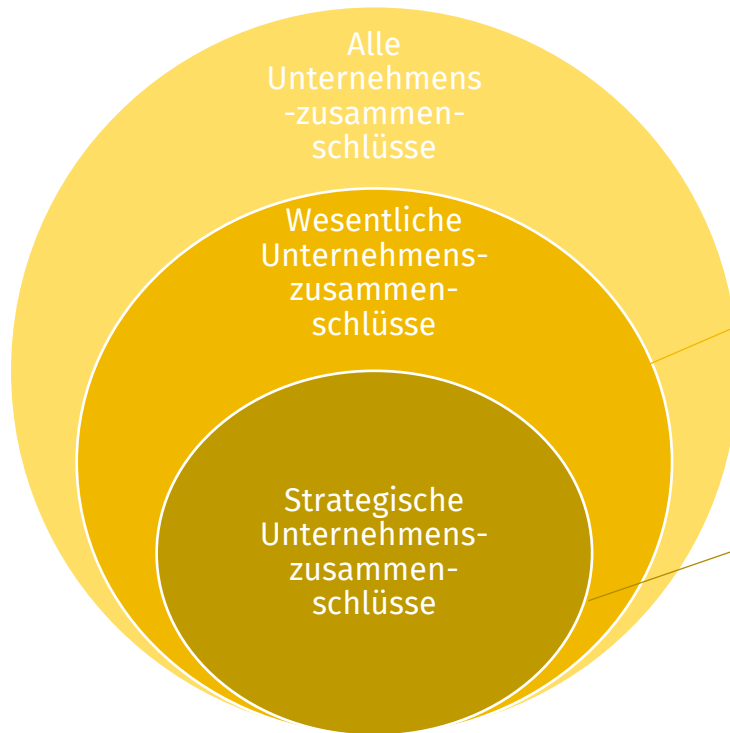


3. IFRS: BUSINESS COMBINATIONS UND IMPAIRMENTTEST

ED zu Änderungen an IFRS 3 sowie IAS 36

- Anwendungszeitpunkt tbd, Kommentierungsfrist endete am 15.07.2024, IASB ED/2024/1, aktuelle Beratungen des IASB

Vorgeschlagene neue Angaben zu Akquisitionen:



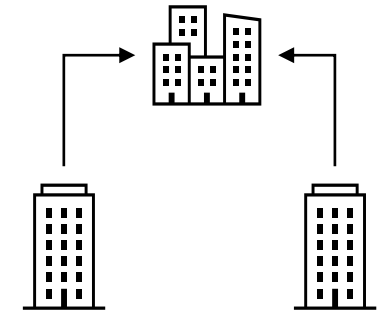
Angaben im Erwerbsjahr	Angaben in Folgejahren
• Strategische Beweggründe für die Akquisition • Informationen zu erwarteten Synergien	Keine Angaben erforderlich
• Zentrale Ziele der Akquisition und Zielgrößen/Kennzahlen, die als Erfolgsmaßstab für die Zielerreichung verwendet werden	• Aktuelle Performance der Akquisition (anhand der festgelegten Zielgrößen) • Qualitative Aussage darüber, ob die aktuelle Performance den Erwartungen (z. B. den festgelegten Zielgrößen) entsprochen hat

3. IFRS: BUSINESS COMBINATIONS UND IMPAIRMENTTEST

ED zu Änderungen an IFRS 3 sowie IAS 36

- ▶ **Problem:** bilanzpolitische Ausnutzung des Impairment-only approach (IOA) beim Goodwill
- ▶ ED: Beibehaltung jährlicher IOA – keine Einführung einer planmäßigen Abschreibung
- ▶ Vorgeschlagene Änderungen an IAS 36:

Nutzungswert: Vorsteuer vs. Nachsteuer-Konzept	Nutzungswert: Lockerung von Restriktionen	„Klarstellungen“ zur Testebene des Goodwills
Streichung der Anforderung Vorsteuer-Cashflows und Vorsteuer-Abzinsungssätze zu verwenden	z.B. Streichung des Verbots, Cashflows aus künftigen Restrukturierungen in die Planungsrechnungen einzubeziehen	Stärkerer Buttom up approach durch tendenziell niedrigere Testebene beabsichtigt
Komplexitäts- und Kostenreduktion		Reduzierung des „Shielding-Effect“



VIELEN DANK!

Wenden Sie sich bei Fragen an:

esther.pittroff@vng.de